



DER FISKUS FÖRDERT DAS STIFTEN, SPENDEN UND DAS EHRENAMTLICHE ENGAGEMENT FÜR DAS GEMEINWOHL

- Spenden an eine Bürgerstiftung können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b Einkommensteuergesetz). Wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis für das Finanzamt.
- Die Gründung einer Stiftung oder eine Zustiftung in den Vermögensstock einer Bürgerstiftung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den vorgenannten Höchstbeträgen abgezogen werden (§ 10b Einkommensteuergesetz).
- Ist die Bürgerstiftung Ihr Erbe oder Miterbe, bleibt die Zuwendung an die Bürgerstiftung von der Erbschaftssteuer befreit. Haben Sie selbst geerbt und stiften oder spenden dieses Erbe bzw. einen Teil davon innerhalb von 2 Jahren an eine Bürgerstiftung, wird Ihnen dafür die Erbschaftsteuer erlassen bzw. erstattet (§ 13, 29 ErbStG).
- Engagieren Sie sich ehrenamtlich z. B. im Vorstand oder Stiftungsrat einer Bürgerstiftung oder sind auch ohne ein Amt z. B. in Projekten aktiv, können Sie einen Freibetrag von 500 Euro jährlich geltend machen, der Ihre mit dem Engagement verbundenen Aufwendungen pauschal abgelten soll (§ 3 EStG).